

Rechte und Pflichten des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist je nach Stand des Verfahrens unterschiedlich zu bezeichnen, zum [Gang des Verfahrens](#)

Im Ermittlungsverfahren wird er als „Beschuldigter“ bezeichnet. Er wird zum „Angeschuldigten“ im Zwischenverfahren und ist „Angeklagter“ im Hauptverfahren.

Unabhängig von der Bezeichnung hat er folgende Rechte und Pflichten:

1. Pflichten

- Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, § 230 StPO
- Pflicht zum Erscheinen im Ermittlungsverfahren auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder des Ermittlungsrichters (§§ 133, 163a StPO), ansonsten droht eine zwangsweise Vorführung
- Duldungspflicht von Ermittlungsmaßnahmen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen (wie etwa körperliche Untersuchung, Blutentnahme oder U-Haft)

2. Rechte

- Rechtliches Gehör nach Artikel 103 Grundgesetz: Das Gericht muss die Äußerungen des Beschuldigten zur Kenntnis nehmen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen
- Schweigerecht: Niemand darf gezwungen werden sich selbst zu belasten. Der Beschuldigte hat also ein Auskunftsverweigerungsrecht und darf zu Aussagen nicht gezwungen werden
- Beweisantrags- und Fragerecht: Der Beschuldigte darf während des gesamten Verfahrens Beweisanträge stellen und in der Hauptverhandlung an Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen
- Anwesenheitsrecht: Der Beschuldigte hat sowohl die Pflicht als auch das Recht auf Anwesenheit während der Hauptverhandlung. Im Ermittlungsverfahren nur bei einzelnen Maßnahmen, wie etwa der richterlichen Zeugenvernehmung oder der Durchsuchung

- Recht auf Verteidigung: Der Beschuldigte hat das Recht in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger zu wählen, gem. § 137 StPO. Darauf ist er bei der ersten Vernhemung hinzuweisen. Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung nach § § 140 f. StPO vor (in der Regel ab einer drohenden Mindeststrafe von einem Jahr oder Haftsachen), hat er einen Anspruch auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers.
- Letztes Wort: Im Rahmen der Hauptverhandlung hat er als Angeklagter das letzte Wort gem § 258 II StPO, zum [Gang der Hauptverhandlung](#)

Diese Zusammenstellung soll nur einen groben Überblick liefern. Um keinen rechtlichen Nachteil zu erleiden empfiehlt es sich ohnehin schnellstmöglich seinen Anwalt zu einer ersten Beratung aufzusuchen. Wir sind gerne für Sie da!